

Technologietransfer

Merkblatt - Hochschultransferstellen

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und des Clustermanagements vom 02. Dezember 2011

- 1** Das Ziel der Förderung ist es, eine bessere Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft voranzutreiben.

- 2** Zuwendungsempfänger sind Hochschulen mit Sitz in Brandenburg, die mit der Förderung Aktivitäten der hochschuleigenen Transferstelle im Sinne der Richtlinie sicherstellen.

- 3** Eine Förderung wird nur ausgesprochen, wenn die Zuwendungsempfänger wie folgt agieren (Auflagen zur Arbeit der Transferstellen):
 - Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen in Brandenburg, den Clustermanagements und der koordinierenden Stelle bei der ZAB ,
 - Verlinkung sowie aktive Mitwirkung bei der Pflege und Weiterentwicklung des WTT-Portals, z.B. Zuarbeiten von Informationen und Veranstaltungshinweisen,
 - Vorbehalt, dass weitere Vorgaben hinsichtlich der Entwicklung des Corporate Designs gegeben werden,
 - 40 % Mittelabfluss bis 30.7. d. J.,
 - in der Wertschöpfungskettenbreite etablierte Handwerker sind in die Transferarbeit einzubeziehen,
 - Verpflichtung zur Mitwirkung am Monitoring,
 - Beratungen im EU-beihilferechtlichen Sinne dürfen nicht durchgeführt werden.

- 4** Für die Durchführung kann eine Förderung der Personalausgaben bis zur Höhe von max. 60.000 EUR pro Jahr ausgereicht werden (Basisförderung).

Die Basisförderung beinhaltet dabei insbesondere folgende Transfertätigkeiten:

- Initiierung von FuE Projekten im Verbund mit brandenburgischen Unternehmen,
- Pflege von Kontakten zu Wissenschaftlern,
- Aufschluss von neuen Brandenburger Unternehmen für den Transfer und Pflege von Unternehmenskontakten,
- Aufnahme und Bearbeitung transferrelevanter Anfragen von Unternehmen,
- Informationsbeschaffung und -vermittlung (z.B. Pflege der Transferdatenbank)
- Mitarbeit im WTT-Netzwerk,
- Zusammenarbeit mit dem BIEM e.V. und Brainshell,
- Erstellung von Informationsmaterialien zur Darstellung des Transferpotenzials der Hochschule
- Organisation von Veranstaltungen zum Technologietransfer und Messeauftritten,
- Kooperation der Hochschultransferstelle mit regionalen Strukturen, wie z.B. Kammern, Regionale Wachstumskerne, regionale Unternehmensverbände.

Bei einem nachgewiesenen erhöhten Tätigkeitsumfang der Transferstelle kann die Förderung bis zu 120.000 EUR pro Jahr betragen. Die Nachweisführung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien, die in der vorherigen Zeitperiode jeweils vom 01.04. des 2. Jahres vor der Förderung bis 31.03. des Vorjahres ermittelt werden.

Dieser Nachweis muss bis zum 31. Mai desselben Jahres in schriftlicher Form (unter www.tt-monitor.de) bei der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH erfolgen. Nach dem 31. Mai eingereichte Nachweise werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Alle abgerechneten Aktivitäten im TT-Monitor zum Nachweis des erhöhten Tätigkeitsumfangs sind dem Sachbericht mit beizufügen.

Der Tätigkeitsumfang wird nach dem nachfolgenden Punktesystem erfasst:

Aktivitäten	Punktzahl
Initiierung eines kleinen Innovationsgutscheins	4 Punkte
+ Bonus 1: Handwerker Projektpartner	2 Punkte
+ Bonus 2: Nordost-Verortung des Unternehmens	2 Punkte
Initiierung eines großen Innovationsgutscheins oder eines FuE Projektes (ab 3.000 €) einschließlich Projektvermittlung (erfolgreich initiierte Projekte)	5 Punkte
+ Bonus 1: Erstprojekt	5 Punkt
+ Bonus 2: Handwerker Projektpartner	2 Punkte
+ Bonus 3: Nordost-Verortung des Unternehmens	2 Punkte
Einreichung einer Erfindungsmeldung	2 Punkte

Die Zahl der Aktivitäten ist nicht gedeckelt mit Ausnahme der Erfindungsmeldungen, diese sind auf 20 Punkte je Abrechnungsperiode begrenzt.

Die Fördersumme kann wie folgt erhöht werden auf:

Tätigkeitsumfang	Fördersumme
bis 39 Punkte	60.000 €
ab 40 Punkte	75.000 €
ab 60 Punkte	90.000 €
ab 80 Punkte	105.000 €
ab 100 Punkte	120.000 €

5 Merkmale der festgelegten Messkriterien im Tätigkeitsbereich

5.1. Die Initiierung eines Innovationsgutscheins wird anerkannt, wenn die

- a) Kriterien der „Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm „Innovationsgutscheine“ zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers in kleine und mittlere Unternehmen inklusive Handwerksbetriebe (Innovationsgutscheine) vom 11.10.2011“ erfüllt sind und
- b) Antragsunterlagen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg eingereicht wurden.

Für die Zuordnung zur jeweiligen Abrechnungsperiode zählt das Antragseingangsdatum bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

5.2. Als initiierte FuE-Projekte (außerhalb der Innovationsgutscheine) werden Technologietransferprojekte anerkannt, die:

- a) auf einem Kooperationsvertrag bzw. Auftragsverhältnis zwischen Brandenburger Unternehmen und der Hochschule basieren,
- b) sich thematisch und zeitlich abgrenzen lassen und
- c) durch die Implementierung von fundiertem wissenschaftlichem Know-how in die kooperierenden Unternehmen zur Entwicklung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen führen, die sich deutlich von bisherigen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen abheben oder neben betriebswirtschaftlichen Themenstellungen auch technische Aspekte beinhalten oder in Kooperation durchgeführte Versuche umfassen.

Nicht anerkannt werden Projekte,

- a) in denen die Hochschule als alleiniger Antragsteller fungiert,
- b) deren Inhalt nur in klassischen Standarddienstleistungen oder der Nutzung technischer Geräte/Labore besteht und

d) die ohne Beteiligung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt werden.

5.3. Erfindungsmeldungen werden anerkannt, wenn

- a) diese Dienstleistung (nach ArbNErfG, s. Vordruck für Dienstleistungen) vollständig ausgefüllt und von dem Erfinder unterschrieben ist und
- b) mindestens ein Erfinder an dieser Hochschule beschäftigt ist.

5.4. Kriterien zur Anerkennung von Boni

Der Bonus „Nordost-Verortung des Unternehmens“ wird in den Aktivitäten des Tätigkeitsbereiches dann gewährt, wenn das durch die Technologietransferstelle abzurechnende Unternehmen im Nordosten des Landes Brandenburg verortet ist (siehe Aufteilung des Brandenburger Fördergebietes nach Nordost-Südwest-Teilung, Anhang 1).

Der Bonus „Handwerker Projektpartner“ wird dann gewährt, wenn innerhalb der Antragsunterlagen z.B. durch die Gewerbeanmeldung die Zugehörigkeit zu einer Handwerkszunft nachgewiesen wurde.

Der Bonus „Erstprojekt“ wird dann gewährt, wenn das Brandenburger Unternehmen bisher noch keinen Wissen- und Technologietransfer (in Form von vertraglichen Beziehungen) mit einer Forschungseinrichtung durchgeführt hat.